

Entschuldigungen – Informationspflicht

Verfahren bei Entschuldigungen am Morgen

1. Entschuldigungen durch die Eltern

Die Eltern werden dringend aufgefordert, im Interesse ihrer Kinder und zur Vermeidung unnötiger Reaktionen (tel. Rückfragen) die **telefonische Entschuldigung** noch vor Unterrichtsbeginn (zwischen 7.20 und 7.45 Uhr) im Sekretariat der Schule vorzunehmen. Mündliche Entschuldigungen durch Mitschüler können grundsätzlich nicht akzeptiert werden. **Die schriftliche Entschuldigung muss innerhalb von zwei Werktagen nach dem ersten Krankheitstag unter Angabe des Grundes nachgereicht sein (§ 20 BaySchO, Abs. 1 Satz 2).** Dabei sollte auch die voraussichtliche Dauer des Fehlens mitgeteilt werden. Die Schule kann zudem die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises verlangen und wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin/eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BaySchO). Es wird darauf hingewiesen, dass ein ärztliches Zeugnis nur dann als genügender Nachweis für die Erkrankung anerkannt werden kann, wenn es auf Feststellungen beruht, die der/die behandelnde Arzt/Ärztin **während der Zeit** der Erkrankung getroffen hat (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BaySchO).

Die Schule hat die Telefonnummer: 09721/51-8100

Die Fax-Verbindung lautet: 09721/51-8109

Die Eltern werden darüber hinaus aufgefordert, der Schule alle verfügbaren **Kontaktadressen mit Telefonnummern** (zu Hause und im Betrieb) mitzuteilen, bei denen die Schule im Laufe des Vormittags Informationen zum Verbleib des Kindes einholen kann.

2. Schulinterne Organisation

Im Sekretariat werden alle telefonischen Entschuldigungen vor Unterrichtsbeginn gesammelt, in die EDV eingegeben und an die jeweilige Klasse weitergeleitet.

Spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtsstunde (bei Schulaufgaben nach deren Beendigung) teilt ein Klassenkamerad dem Sekretariat mit, dass für einen Schüler keine telefonische oder schriftliche Entschuldigung vorliegt.

Das Verwaltungspersonal überprüft in diesem Fall durch Anruf bei den Erziehungsberechtigten oder den von den Erziehungsberechtigten angegebenen Kontakttelefonnummern das Fehlen dieses Schülers. Falls ein Schüler, der nach Aussage der Erziehungsberechtigten das Elternhaus verlassen hat, nicht in der Schule anwesend ist, wird nach Rücksprache mit den Eltern die Polizei vom Fehlen verständigt.

In Fällen, in denen Schüler körperliche Gewalt gegen Mitschüler ausüben, setzt sich die Schulleitung sofort mit deren Erziehungsberechtigten in Verbindung und lässt diese Schüler umgehend von der Schule abholen.

3. Die Gremien der Schule haben sich für das Lehrerraumprinzip entschieden.

Das bedeutet:

- Kein Schüler betritt einen Unterrichts- oder Fachraum, in dem sich keine Lehrkraft befindet.
- Zu Beginn der Pausen dürfen die Schüler ihre Schultaschen vor dem Raum ablegen, in dem der Unterricht nach der Pause beginnt.
- Die Lehrkräfte beenden ihren Unterricht mit dem Gong und die Schüler suchen danach zügig den nächsten Unterrichts- oder Fachraum auf.

1. Vorhersehbarer Unterrichtsausfall

Vorhersehbarer Unterrichtsausfall wird wie bisher auf den Bildschirmen in der Aula bekannt gegeben. Alle Schülerinnen und Schüler müssen über einen evtl. Unterrichtsausfall der kommenden Tage ihre Eltern informieren.

2. Unvorhersehbarer Unterrichtsausfall

Bei nicht vorhersehbarem Unterrichtsausfall (z.B. Erkrankung oder Verhinderung von Lehrkräften) sorgt die Schule während der Unterrichtszeit für eine Vertretung in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 und eine Studierzeit in den Jahrgangsstufen 11 und 12. Bis 13.00 Uhr wird in den Jahrgangsstufen 5-10 grundsätzlich jede ausfallende Unterrichtsstunde vertreten. Bei Ausfall einer Randstunde am Nachmittag endet der Unterricht in der Regel entsprechend früher. Die betroffenen Schüler sind für die rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern selbst verantwortlich. Im Sekretariat steht hierfür ein Telefon zur Verfügung, das nach vorheriger Rückfrage benutzt werden darf.

3. Krankheitsbedingtes/vorzeitiges Verlassen der Schule

Alle Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen während eines Schultages vorzeitig nach Hause gehen möchten, holen sich zunächst ein Befreiungsformular im Sekretariat. Dadurch wird die Abwesenheit in der EDV erfasst. Nun ist die unterrichtende bzw. die in der Folgestunde unterrichtende Lehrkraft zu informieren. Die Genehmigung für das Verlassen der Schule erfolgt jedoch ausschließlich durch ein Mitglied des Direktorats oder der erweiterten Schulleitung per Unterschrift auf dem Formular. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 haben nun zwingend ihre Eltern telefonisch zu informieren, damit ein sicherer Heimweg gewährleistet ist. **Dabei dürfen ab diesem Schuljahr die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 mit 10 nicht mehr am Parkplatz/Bushaltestelle abgeholt werden, sondern direkt im Sekretariat.** Sobald das Schulgelände verlassen wird, endet die Aufsichtspflicht der Schule.

4. Unterrichtsbefreiung wegen Arztbesuch

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler zum Arzt bestellt ist, müssen die Erziehungsberechtigten **mindestens einen Unterrichtstag zuvor** im Sekretariat einen formlosen Antrag auf Befreiung vom Unterricht stellen (die Terminvereinbarung des Arztes genügt nicht). Die Unterrichtsbefreiung erteilen gemäß § 20 BaySchO ein Mitglied des Direktorats oder der erweiterten Schulleitung per Unterschrift auf dem Befreiungsformular, welches im Sekretariat ausgestellt wird. Neben dem Befreiungsformular erhält die Schülerin bzw. der Schüler zusätzlich eine vorgedruckte Bestätigung über den Arztbesuch, welche von der Arztpraxis ausgefüllt und mit Stempel bzw. Unterschrift versehen wird. Diese „Bestätigung über den Arztbesuch“ ist dann zusammen mit der unterschriebenen Unterrichtsbefreiung (Unterschrift eines Erziehungsberechtigten) wieder beim Absentenheftführer abzugeben.

Arztbesuche sollten nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden und werden **nur genehmigt**, wenn sie **spätestens einen Tag vor dem Arztbesuch beantragt** werden und am Tag der Freistellung **keine angekündigte Leistungserhebung stattfindet**.

Hinweis: Jedes Entfernen vom Unterricht ohne Befreiung vom Unterricht muss als unerlaubtes Fernbleiben betrachtet werden, auch wenn nachträglich eine Entschuldigung beigebracht wird. Entschuldigungen dürfen – außer bei Volljährigkeit – nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden!